

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.04.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Inge-
nieurgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Berufsaufgaben“ werden die Worte „der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Berufsaufgaben“ durch die Worte „Die Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. die Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,

3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 4 bis 6.
 - dd) In der neuen Nummer 4 wird nach der Angabe „Sachverständigen-“ die Angabe „Lehr-“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
2. Die Überschrift des Zweiten Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

„Eintragung in die Architektenliste und Juniormitgliedschaft“.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung besitzt.“
5. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „einen“ die Worte „im Ausland ausgestellten“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135)“ durch die Angabe „2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„¹Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
7. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder wird auf Antrag eingetragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
2. über einen Studienabschluss verfügt, der zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 bis 5 berechtigt, und
3. eine solche berufspraktische Tätigkeit aufgenommen hat.

(2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 12 entsprechend.

(3) ¹Für die Streichung von Eintragungen gilt § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend. ²Die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist auch zu streichen, wenn das Juniormitglied

1. in die Architektenliste eingetragen wurde,
2. trotz eines schriftlichen Hinweises der Architektenkammer auf die Folgen innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit keinen Antrag auf Eintragung in der Architektenliste stellt oder
3. die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat und die Architektenkammer dies feststellt.

³Nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 Nr. 3 endgültig aufgegeben hat.

(4) Das in der Liste der Juniormitglieder eingetragene Juniormitglied ist zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 1 nicht berechtigt.

(5) Die Vorschriften des Dritten Teils finden keine Anwendung auf Juniormitglieder.“

8. § 16 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“
9. In § 21 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.
10. In § 23 werden nach dem Wort „Pflichtmitglieder“ die Worte „und die Juniormitglieder“ eingefügt.
11. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Architektenliste“ ein Komma und die Worte „die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.

- b) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1, soweit diese der Übermittlung personenbezogener Daten zugestimmt haben, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.“
- c) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 7 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Die Architektenkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen sowie der Sachverständigen enthalten muss.
- (3) ¹Die Architektenkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,
1. zu welchen Inhalten sich die Pflichtmitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
 2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
 3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,
 4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden und
 5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Pflichtmitglieder durch die Architektenkammer wirksam überprüft wird.
- ²Die Pflichtmitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) ¹Die Architektenkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Architektinnen und Architekten eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Architektenkammer nach § 23 angehören. ²Über den Antrag auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Architektenkammer die von der Architektin oder dem Architekten vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung sind für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragungen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 30 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 21 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 5 bis 8.
- d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:
1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
 2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
 3. die Satzungen nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 2,
 4. die Satzung nach § 7 Abs. 7 Satz 1,
 5. die Beitragssatzung nach § 27 Abs. 1 Satz 2,
 6. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 27 Abs. 2,
 7. die Haushalts- und Kassensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 1,
 8. die Rücklagensatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 2,
 9. die Haushaltssatzung nach § 27 Abs. 3 Satz 3,
 10. die Wahlsatzung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2,
 11. die Schlichtungssatzung nach § 35 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3, sowie
 12. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 6“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 7 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Finanzbedarf der Architektenkammer zur Erfüllung der Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises wird, soweit er nicht anderweitig bestritten werden kann, durch Beiträge der Kammermitglieder gedeckt. ²Die Architektenkammer erlässt zur Erhebung der Beiträge eine Beitragssatzung. ³Die Beiträge können nach der Höhe der Einnahmen gestaffelt werden. ⁴Für Pflichtmitglieder, die aus ihrer Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder aus ihrer baugewerblichen Tätigkeit nur geringe oder keine Einnahmen mehr haben, ist der Beitrag zu ermäßigen.
- (2) Die Architektenkammer erhebt nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung für
1. Amtshandlungen und
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind,

- Kosten (Gebühren und Auslagen), soweit nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kassenordnung“ durch das Wort „Kassensatzung“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Davon abweichend kann die Architektenkammer Bestimmungen insbesondere über die Bildung, den sachlichen Zweck und zur Höhe angemessener Rücklagen gesondert in einer von ihr zu erlassenden Rücklagensatzung treffen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Im neuen Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „der durch die Haushaltssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.
- ee) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen.“
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die in Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 13 genannten Daten sowie das Datum der Geburt nach Absatz 2 Nr. 2 und die Fachrichtung nach Absatz 2 Nr. 5 sind in die Liste der Juniormitglieder einzutragen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Die Architektenkammer ist berechtigt, Behörden, insbesondere den Architektenkammern anderer Bundesländer und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten, Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.“
- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
15. Dem § 31 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Sitzung eines Organs kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wahlordnung“ durch das Wort „Wahlsatzung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Worte „ob und gegebenenfalls“ und die Worte „oder Teilen davon“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 9 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die in Absatz 3 Nrn. 1, 6 und 8 genannten Beschlüsse und Wahlen bedürfen auch der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Pflichtmitglieder.“
17. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Präsidentin oder der Präsident sowie die zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen Pflichtmitglieder sein.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
18. In § 34 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
19. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Worte „Pflichtmitglieder“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Schlichtungsordnung“ durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Schlichtungsordnung“ wird durch das Wort „Schlichtungssatzung“ ersetzt.
20. Es werden die folgenden neuen §§ 40 und 41 eingefügt:

„§ 40

Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsgerichtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 37 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 37 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 oder 3 erkannt wird; in diesen Fällen findet die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Architektenkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,

2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren vor dem Berufsgerichtshof betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Architektenkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 NVwKostG in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Architektenkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Architektenkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufsgerichtshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpfen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufsgerichtshof vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufsgerichtshofs durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 41

Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 40 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 38 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Architektenkammer.“

21. Die bisherigen §§ 40 und 41 werden §§ 42 und 43 im Dritten Teil.
22. Im neuen § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)“ durch die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 HKG“ ersetzt.
23. Die bisherigen §§ 42 bis 44 werden §§ 44 bis 46 im Vierten Teil.
24. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „beginnen oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die §§ 40 und 41 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... [Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4] eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verantwortung“ die Worte „unter Berücksichtigung der Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben, insbesondere auch im Hinblick auf sozioökonomische, ökologische und rechtliche Belange, die Bedürfnisse der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und des Gemeinwesens sowie die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 1 kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

3. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen.“
4. In § 23 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „soll die Frist nach Satz 3 mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen“ durch die Worte „kann die Frist nach Satz 3 auf Antrag oder von Amts wegen angemessen über ein Jahr hinaus verlängert werden“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs einer Fachrichtung im Sinne des § 6 Nr. 1, soweit diese der Übermittlung personenbezogener Daten zugestimmt haben, sowie Kammermitglieder zu grundsätzlichen Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung und insoweit in Zusammenhang mit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu informieren und auf Anforderung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen Stellung zu nehmen,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
 - b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Ingenieurkammer erlässt eine Entschädigungssatzung, die Bestimmungen über die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen und im Beirat der Versorgungseinrichtung sowie die Entschädigung der Sachverständigen enthalten muss.

(3) ¹Die Ingenieurkammer erlässt eine Fortbildungssatzung, die Bestimmungen darüber enthalten muss,

 1. zu welchen Inhalten sich die Kammermitglieder jeweils beruflich fortbilden müssen,
 2. in welchen Fällen von der Fortbildungspflicht befreit werden kann,
 3. welchen angemessenen zeitlichen Umfang die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen und die insgesamt innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Kammermitgliedern wahrzunehmenden Fortbildungsmaßnahmen haben müssen,
 4. welche Fortbildungsmaßnahmen seitens der Ingenieurkammer anerkannt werden und
 5. wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder durch die Ingenieurkammer wirksam überprüft wird.

²Die Kammermitglieder sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Vorlage von Nachweisen über wahrgenommene Fortbildungsmaßnahmen.

(4) ¹Die Ingenieurkammer kann Register für bestimmte Sachgebiete des Ingenieurwesens jeweils durch Satzung schaffen, in die auf Antrag Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen werden, die einen auf das Sachgebiet des Registers bezogenen Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen und die der Ingenieurkammer nach § 25 Abs. 1 angehören. ²Über den Antrag auf Eintragung in das Register entscheidet der Vorstand, nachdem ein hierfür zu bildendes Gremium der Ingenieurkammer die von der

Ingenieurin oder dem Ingenieur vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. ³Das Nähere ist jeweils durch Satzung zu regeln. ⁴Durch Satzungsregelung sind für jedes Register eine angemessene zeitliche Befristung der Eintragungen vorzusehen sowie die Möglichkeit wiederholter Verlängerungen der Eintragungen, wenn die erforderlichen Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden. ⁵In die Register sind die in § 33 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Daten einzutragen; § 33 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. ⁶Für die Streichung von Eintragungen in den Registern gilt § 23 Abs. 1 entsprechend, wobei der Vorstand anstelle des Eintragungsausschusses entscheidet.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 5 bis 8.
 - d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über folgende Satzungen:

 1. die Hauptsatzung nach Absatz 1 Satz 1,
 2. die Entschädigungssatzung nach Absatz 2,
 3. die Satzung nach § 8 Abs. 3 Satz 1,
 4. die Beitragssatzung nach § 29 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Gebühren- und Auslagensatzung nach § 29 Abs. 2,
 6. die Satzung über den Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung nach § 29 Abs. 3 Satz 1,
 7. die Wirtschaftssatzung nach § 29 Abs. 3 Satz 2,
 8. die Satzung über die Versorgungseinrichtung nach § 32 Abs. 7,
 9. die Wahlsatzung nach § 35 Abs. 2 Satz 1,
 10. die Schlichtungssatzung nach § 38 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 3, sowie
 11. die Satzung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung).“
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 3“ durch die Verweisung „Absatzes 6“ ersetzt.
 - e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Beschlüsse über Satzungen, die nicht der Genehmigung nach Absatz 7 bedürfen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises“ durch die Worte „nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Gebühren- und Auslagensatzung“ und die Worte „dies in einer Auslagen- und Gebührensatzung bestimmt ist“ durch die Worte „nicht Kosten nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erhoben werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen“ ein Komma und die Worte „,der durch die Wirtschaftssatzung festgestellt wird,“ eingefügt.

8. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:
„²Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, so geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. ³Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Entgeltfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. ⁴Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Fall des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. ⁵§ 116 Abs. 2 bis 7 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs und die §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, Behörden, insbesondere den Ingenieurkammern anderer Bundesländer und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten, Auskünfte über personenbezogene Daten zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.“
 - c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.
10. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Sitzung eines Organs kann aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.“
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 11 wird das Wort „Hauptsatzung“ durch das Wort „Entschädigungssatzung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Sätze 1 bis 3 wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer, eine“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandes“ ein Komma und die Worte „durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsmitglied“ ein Komma und die Worte „mit der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ eingefügt.
13. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verbraucherschlichtungsstelle“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:
 „⁴Abweichend von § 29 Abs. 2 kann die Ingenieurkammer Regelungen zur Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses auch in der Schlichtungsatzung treffen.“

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Zur außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder Gesellschaften, die in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, und Verbraucherinnen oder Verbrauchern ergeben, kann die Ingenieurkammer einen Ausschuss bilden, die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474), ist. ²Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

14. Es werden die folgenden neuen §§ 43 und 44 eingefügt:

„§ 43

Verfahrenskosten

(1) ¹Jede Entscheidung des Berufsgerichts oder des Berufsggerichtshofs in der Hauptsache muss eine Bestimmung über die Kosten des Verfahrens enthalten. ²Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebühren und Auslagen des Verfahrens. ³Die Kosten fallen für jede Instanz gesondert an.

(2) ¹Die Kosten des Verfahrens werden dem Kammermitglied, dem ehemaligen Kammermitglied, der nach § 40 Abs. 4 erfassten natürlichen Person oder der nach § 40 Abs. 5 erfassten Gesellschaft ganz oder teilweise auferlegt, soweit auf eine oder mehrere Maßnahmen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 erkannt wird; in diesen Fällen findet die Kostenfestsetzung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 statt. ²Im Übrigen trägt die Ingenieurkammer die Kosten des Verfahrens.

(3) ¹Die Gebühren im berufsggerichtlichen Verfahren betragen

1. bei Erteilung eines Verweises 300 Euro,
2. bei Verhängung einer Geldbuße 10 Prozent des Betrages der Geldbuße, mindestens aber 350 Euro und höchstens 900 Euro,
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen 800 Euro,
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen 800 Euro und
5. bei Streichung aus einer Liste oder einem Verzeichnis oder bei der Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung 1 300 Euro.

²In Verfahren vor dem Berufsggerichtshof betragen die Gebühren das 1,5-Fache der Beträge aus Satz 1. ³Werden mehrere Maßnahmen nach Satz 1 nebeneinander verhängt, so werden die Gebühren addiert. ⁴Die Ingenieurkammer ist gebührenbefreit. ⁵Die Erstattung der Auslagen richtet sich nach § 13 NVwKostG in Verbindung mit Teil 9 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). ⁶§ 11 Abs. 2 NVwKostG gilt entsprechend.

(4) ¹Die Kosten einschließlich der Gebühren nach Absatz 3 werden durch das vorsitzende Mitglied des Berufsggerichts durch Beschluss festgesetzt. ²Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. ³Der Beschluss ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzustellen. ⁴Die Einnahmen stehen der Ingenieurkammer zu. ⁵Der Beschluss wird wie ein Leistungsbescheid der Ingenieurkammer vollstreckt.

(5) ¹Gegen den Beschluss nach Absatz 4 steht der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner die Beschwerde an den Berufsggerichtshof zu. ²Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Berufsggericht schriftlich oder zur Niederschrift

der Geschäftsstelle einzulegen. ³Soweit das vorsitzende Mitglied des Berufungsgerichts die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat er ihr abzuwehren; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Berufungsrat vorzulegen. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das vorsitzende Mitglied des Berufungsrats durch Beschluss endgültig. ⁵§ 66 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 und Abs. 7 GKG gilt entsprechend. ⁶Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. ⁷Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet; § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bleiben unberührt.

§ 44

Vollstreckung

¹Die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, sobald sie rechtskräftig sind. ²Ein Verweis gilt mit dem Eintritt der Rechtskraft als vollstreckt. ³Für die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldbußen gilt § 43 Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechend. ⁴Die in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bestimmten Maßnahmen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam; das Weitere veranlasst die Ingenieurkammer.“

15. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden §§ 45 und 46 im Dritten Teil.
16. Im neuen § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1, 2 und 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)“ durch die Verweisung „§§ 82 bis 85 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 HKG“ ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden §§ 47 und 48 im Vierten Teil.
18. Der neue § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „dem 30. September 2017“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem 30. September 2017 eröffnet und nach diesem Zeitpunkt entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt werden, ist § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG weiterhin entsprechend anwendbar.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt.

„(2) ¹Die §§ 43 und 44 sind auf berufsgerichtliche Verfahren anzuwenden, die ab dem ... (*Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4*) eröffnet wurden. ²Auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem ... (*Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4*) eröffnet wurden, ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG weiterhin entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (*Datum einsetzen: ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats*) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Mit dem anliegenden Entwurf werden das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) und das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIngG) umfassend überarbeitet. Anlass sind kammerrechtliche Aspekte, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der Ende September 2017 verabschiedeten Neufassungen beider Gesetze zunächst keine Berücksichtigung finden konnten. Vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Umsetzung der modifizierten Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), - sogenannte Berufsanerkennungsrichtlinie (im Folgenden: BARL) - wurden die kammerrechtlichen Aspekte, auch zur Beschleunigung des parlamentarischen Verfahrens, zunächst zurückgestellt. Zugleich wurde den Kammern seitens des damaligen Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in Aussicht gestellt, ihre Anliegen im Zuge der nun anstehenden „Novelle nach der Novelle“ zu erörtern, zu prüfen und sodann gegebenenfalls umzusetzen.

Die wesentlichen Neuerungen stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Einführung einer Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS)

Mit der Einführung einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der AKNDS wird eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der einschlägigen Studiengänge auf freiwilliger Basis eingeführt. Hiermit soll interessierten Personen eine frühzeitige Mitgliedschaft in der Architektenkammer ermöglicht werden. Die Juniormitgliedschaft dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung sowie der frühzeitigen Einbindung in die Kammerprozesse durch Möglichkeiten der Beteiligung und Übertragung von Verantwortung. Die Juniormitgliedschaft ist zeitlich auf die berufspraktische Tätigkeit begrenzt und als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit nach Abschluss der einschlägigen Studiengänge ist für Absolventinnen und Absolventen schon bislang Eintragungsvoraussetzung in die Architektenliste.

2. Erweiterung des Katalogs der Berufsaufgaben

Der Katalog der Berufsaufgaben der Architektinnen und Architekten, ihrer jeweiligen Fachrichtungen und der Ingenieurinnen und Ingenieure wird an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Mit der Neuaufnahme einzelner Aufgaben wie der „Generalplanung“ und „Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse“ wird der fortschreitenden Entwicklung in verschiedenen Bereichen und insbesondere den mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen Rechnung getragen.

3. Qualitätssicherung der Architekten- und Ingenieurleistungen

Die Neuregelungen im Satzungsrecht dienen insbesondere der Qualitätssicherung im Hinblick auf die wachsenden Anforderungen an Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen. Mit der verpflichtenden Einführung von Fortbildungssatzungen, die Bestimmungen zu Inhalt, Umfang und Kontrollmöglichkeiten der Fortbildungspflicht beinhalten, werden die Kompetenzen der Kammern gestärkt und die Pflicht der Kammermitglieder, sich beruflich fortzubilden, konkretisiert. Weiter soll durch die Einführung von Sachgebietsregistern ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen geschaffen werden (z. B. Fachanwälte, Fachärzte), um der zunehmenden Komplexität des Ingenieur- und Architektenwesens Rechnung tragend die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucher, Auftraggeber und Behörden zu fördern. Die bestehende Angebotsvielfalt auf dem Markt der Weiterbildungen wird dadurch nicht beschränkt, zumal kein Monopol- oder Markenschutz besteht.

4. Neuaufnahme von Verfahrenskosten- und Vollstreckungsregelungen

Die Novelle sieht für beide Gesetze die Neuaufnahme von Kosten- und Vollstreckungsregelungen für Verfahren vor den Berufsgerichten vor. Die Neuregelungen waren auch deshalb erforderlich, weil die entsprechende Anwendung des § 85 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) im Zuge der Neufassungen im Jahr 2017 entfallen ist. Die in § 85 Abs. 3 HKG vorgesehene Gebührenfreiheit und damit die Übernahme der Verfahrenskosten erscheint im Fall der Verurteilung nicht sachgerecht, da die oder der Beschuldigte Anlass für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegeben hat. Unabhängig davon sind die neuen Vorschriften an die weiteren Regelungen im Kammergesetz für die Heilberufe und im Gerichtskostengesetz (GKG) zu Strafsachen angelehnt.

5. Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle im Niedersächsischen Ingenieurgesetz

Zur Harmonisierung beider Gesetze wird auch im Niedersächsischen Ingenieurgesetz eine Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) aufgenommen. Eine inhaltlich gleiche Vorschrift wurde bereits mit der Neufassung im Jahr 2017 in das Niedersächsische Architektengesetz eingefügt.

6. Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen

Um die Organe beider Kammern in die Lage zu versetzen, in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie handlungsfähig zu bleiben, werden für diese und vergleichbare Fälle substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen geschaffen. Aus wichtigem Grund können die Sitzungen künftig im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

7. Gesetzssystematik

Die Gesetzssystematik ist in beiden Gesetzen beibehalten worden. Im Niedersächsischen Architektengesetz wird die neu eingeführte Juniormitgliedschaft in § 12 a geregelt. Darüber hinaus werden in beiden Gesetzen redaktionelle und klarstellende Änderungen aufgenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz haben sich als Rechtsgrundlage für das Berufsrecht bewährt. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen nicht zuletzt durch den technischen Fortschritt in den letzten Jahren stark verändert. Nach den nur punktuellen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung im Jahr 2018 ist nunmehr ein umfassendes Änderungsgesetz angezeigt, um den gewandelten Anforderungen an das Berufsrecht Rechnung zu tragen.

Durch den anhaltenden Bauboom in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Gefahr der Zunahme von Baumängeln. Dabei sind die künftigen Auswirkungen der Diversifizierung von Studiengängen bei teilweiser Reduzierung von technisch-naturwissenschaftlichen Inhalten auf die Qualität von Bauleistungen nicht abzusehen. Auch haben sich die Rahmenbedingungen dadurch geändert, dass sich die Studiendauer bis zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss reduziert hat. Um Risiken entgegenzuwirken, werden mit den Einführungen der Fortbildungssatzungen und der Sachgebietsregister wesentliche Schritte in Richtung Qualitätssicherung und Verbraucherschutz unternommen.

Es ist davon auszugehen, dass die neu eingeführte Juniormitgliedschaft zu einem Anstieg der Mitgliederzahlen in der AKNDS führt. Die Juniormitgliedschaft stellt mit der frühzeitigen Einbindung des Nachwuchses bei reduziertem Mitgliedsbeitrag ein Angebot an Absolventinnen und Absolventen dar, zumal potenzielle Neumitglieder nicht dadurch abgeschreckt werden, dass sie der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Die Absolventinnen und Absolventen werden schon jetzt mit Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nach Maßgabe des bisherigen Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Bayern Pflichtmitglied des Versorgungswerks. Neben der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit soll künftig die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder weiteres Kriterium für den Zugang zur Bayerischen Architektenversorgung sein. Allerdings bedarf es hierfür noch der Änderung von Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich

tätigen Architektinnen und Architekten des Landes Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung vom 22. Januar/6. Februar 1986. Die Abstimmungen hierzu sind bereits angelaufen mit dem Ziel, den Staatsvertrag im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes anzupassen.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Familien und Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien und Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

- IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Belastende Auswirkungen auf den Haushalt des Landes ergeben sich aufgrund des Gesetzentwurfs nicht. Anhaltspunkte für eine Erhöhung der kommunalen Kosten im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung bestehen nicht.

- V. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben 58 Kammern, Verbände sowie sonstige zu beteiligende Vereinigungen und Interessenvertretungen den Gesetzentwurf erhalten. 27 Rückäußerungen sind dazu eingegangen. Stellungnahmen von Vereinigungen, denen der Gesetzentwurf nicht übermittelt worden war, die gleichwohl von sich aus aber Rückmeldungen abgegeben haben, werden in der nachstehenden Auflistung mit einem „*“ versehen. Diese Rückmeldungen sind bei der Auswertung der Stellungnahmen berücksichtigt worden.

Folgende Verbände und Stellen haben Stellungnahmen übermittelt:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AG KSV),
- Architektenkammer Niedersachsen (AKNDS),
- Baugewerbeverband Niedersachsen (BVN),
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.,
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. (BDB) - Landesverband Niedersachsen,
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) - Landesverband Niedersachsen/Bremen,
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (BDVI) - Landesgruppe Niedersachsen,
- Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (BWK),
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD),
- Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e. V. (4ING)*,
- Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN),
- Katholisches Büro Niedersachsen - Kommissariat der katholischen Bischöfe,
- Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW),
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen e. V. (LV-Bauwirtschaft),
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN),
- Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag (IHK-N),
- Unternehmerverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),

- Verband Beratender Ingenieure e. V. Landesverband Niedersachsen (VBI),
 - Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (VDE Hannover e. V.),
 - Verband Deutscher Eisenbahn Ingenieure e. V. (VDEI),
 - Verband Deutscher Vermessungsingenieure (VDV),
 - Verein Deutscher Ingenieure Landesverband Niedersachsen (VDI),
 - Verband der freien Berufe im Lande Niedersachsen (fbn),
 - Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Niedersachsen e. V. (VPI),
 - Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. (VSVI).
1. Die AG KSV, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen, die LAG FW, der VDV und VPI haben keine Änderungsvorschläge vorgebracht. Selbiges gilt für den BDVI und BWK, die sich aber der Stellungnahme der IngKN angeschlossen haben. Der VDE hat sich der Stellungnahme der 4ING angeschlossen und zudem eine Erweiterung der Entwurfsverfasserregelungen auf weitere Fachrichtungen als dem Bauingenieurwesen angeregt. Da die vorgetragene Anregung in keinem fachlichen Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz steht, wird auf diesen Vorschlag nicht weiter eingegangen.
 2. Der BVN, der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V., 4ING, die LV-Bauwirtschaft, LHN, UHN, UVN, der VBI sowie der VDI sprechen sich in ihren Stellungnahmen einheitlich gegen die Einführung der Pflichtkammermitgliedschaft für die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser - auch „Verkammerung“ genannt - aus. Sie kritisieren insbesondere den damit einhergehenden Bürokratieaufwand und verweisen auf Zusatzkosten für Selbständige und den Mittelstand. Zudem verweisen sie darauf, dass Qualitätsunterschiede zwischen verkammerten und nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern statistisch nicht belegt werden können. Die Einwände der Verbände in Bezug auf diese Thematik sind teilweise deckungsgleich und wurden aufgegriffen. Ursprünglich als eines der zentralen Anliegen des Änderungsgesetzes geplant, wird die Verkammerung nach der Verbandsbeteiligung aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Die erheblichen Bedenken etlicher Verbände und die vorgetragenen Argumente haben zu dieser Entscheidung geführt. Die Vorteile der Verkammerung überwiegen ihre Nachteile im Ergebnis nicht.

Betroffen von einer Verkammerung wären die Personen gewesen, die derzeit unter bestimmten Voraussetzungen in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur“ bei der AKNDS (§ 18 NArchTG) oder in die „Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser“ (§ 19 NIngG) bei der IngKN eingetragen sind. Diese Personen sind gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bauvorlageberechtigt. Die Bauvorlageberechtigung ist wiederum von entscheidender Bedeutung, weil Bauvorlagen für nicht verfahrensfreie Baumaßnahmen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein müssen, die oder der bauvorlageberechtigt ist (§ 53 Abs. 3 Satz 1 NBauO).

Für die Verkammerung spricht, dass mit ihr ein Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet werden könnte, indem bislang nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser als Pflichtkammermitglieder einer verstärkten berufsrechtlichen Kontrolle unterstellt werden. Mit der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung im Jahr 2012 wurde das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO) als Regelfall ausgestaltet und die danebenstehende Möglichkeit, ein vollständiges Baugenehmigungsverfahren durchführen zu können, abgeschafft. Den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern wurde mehr Verantwortung übertragen, ohne dass die Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten der Kammern entsprechend angepasst wurden. Durch die Verkammerung wären sämtliche Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser den Berufspflichten und damit auch der Berufsgerichtsbarkeit unterstellt. Dies hätte zur Folge, dass Berufsgerichte auf Berufsvergehen mit den in § 38 NArchTG und § 41 NIngG geregelten Sanktionsmöglichkeiten reagieren könnten. Für die Verkammerung spricht weiterhin, dass die Kammern als Ansprechstelle für Bauherren fungieren und Beschwerden

entgegennehmen könnten. Ferner würde die Verkammerung zu einer Harmonisierung des Länderrechts führen, da neben Niedersachsen nur Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein keine Pflichtkammermitgliedschaft der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser geregelt haben. Diese Möglichkeiten bestehen ohne Verkammerung nicht.

Gleichwohl sprechen auch bedeutende Argumente gegen die Verkammerung. Wie BVN, der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V., LV-Bauwirtschaft, LHN, UHN und UVN und in Teilen VDI zu recht vortragen, würde die Verkammerung eine zusätzliche Regulierung darstellen, die mit Verpflichtungen und Kosten für die bislang nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser verbunden wäre. Die Verkammerung hätte zur Folge, dass nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser ihre Bauvorlageberechtigung verlieren würden, sofern sie keine Kammermitgliedschaft beantragen. Es handelt sich dabei um einen nicht unerheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes. Bei der IngKN wären hiervon rund 2 200 Personen und bei der AKNDS rund 200 Personen betroffen. Nach vorsichtiger Prognose ist davon auszugehen, dass ein Großteil der von der Verkammerung betroffenen Personen eine Mitgliedschaft beantragt hätte, um Entwurfsverfasserarbeiten weiterhin ausüben zu können. Mit der Aufnahme der Kammermitgliedschaft wären sie verpflichtet gewesen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag an die Kammern zu entrichten. Dieser bewegt sich bei der AKNDS zwischen 180 und 360 Euro und bei der IngKN zwischen 85 und 320 Euro. Auch wenn die von Teilen der Verbände behauptete Gefahr einer Erhöhung der Baukosten fernliegend erscheint, hätten die jährlichen Mitgliedsbeiträge zumindest eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung für jede oder jeden Einzelnen dargestellt. Dies umso mehr bei den Betroffenen, denen nebeneinanderstehende Kammermitgliedschaften ohne wechselseitige Anrechnungsmöglichkeiten in bis zu drei Kammern gedroht hätten. Eine selbständige Handwerkerin oder ein selbständiger Handwerker, die oder der zugleich Bauingenieurin oder Bauingenieur und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer GmbH ist, müsste zugleich Mitglied der Handwerkskammer, gegebenenfalls der Industrie- und Handelskammer und der Ingenieurkammer, sein, um Entwurfsverfasserarbeiten ausüben zu können. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass eine solche Zusatzbelastung hinzunehmen wäre, wenn Qualitätsunterschiede zwischen verkammerten und nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern statistisch belegt werden könnten. Dies ist allerdings nicht der Fall. Ob dies daran liegt, dass keine bestehen oder solche nicht nachgewiesen werden können, weil den Kammern nur die Verstöße der eigenen Mitglieder gemeldet werden, lässt sich im Ergebnis nicht aufklären. Statistiken, die eine Zunahme von Baumängeln, insbesondere seit der NBauO-Novelle im Jahr 2012 belegen, gibt es weder für verkammerte noch für nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser. Eine valide Aussage zur Frage der Qualität von Bauleistungen kann daher nicht getroffen werden. Nicht überzeugend ist in diesem Zusammenhang die von der IngKN vorgeschlagene Kompromisslinie, den ursprünglichen Gesetzentwurf um eine Ausnahmeregelung zu ergänzen, um nebeneinanderstehende Pflichtmitgliedschaften in IHK, HWK und IngKN zu vermeiden. Die IngKN hat angeregt, Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser von einer Pflichtmitgliedschaft in der IngKN auszunehmen, die bereits Mitglied in der HWK sind. Hiergegen spricht aber, dass Niedersachsen mit der Einführung der Ausnahmeregelung einen Sonderweg gehen würde und es widersprüchlich wäre, einerseits die Einführung einer Pflichtkammermitgliedschaft als erforderlich anzusehen, andererseits für Mitglieder der HWK das Erfordernis einer verstärkten berufsrechtlichen Kontrolle durch die IngKN nicht zu regeln. Es würde hierdurch zu einer sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser kommen, was zusätzlich die Akzeptanz der Verkammerung verringern könnte. Darüber hinaus wäre die Bedeutung einer solchen Ausnahmeregelung äußerst gering, da die weit überwiegende Anzahl der nicht verkammerten Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser kein Mitglied der HWK ist. Die Argumente, die gegen die Verkammerung sprechen, blieben für diesen Personenkreis vollständig bestehen.

Klar ist aber, dass unabhängig von der Frage der Verkammerung mit der Novelle Instrumente zur Qualitätssicherung geschaffen werden, was nicht zuletzt durch die Einführung von Sachgebietsregistern und Fortbildungssatzungen belegt wird. Die von 4ING und UVN vorgetragene Anregung, anstatt einer Verkammerung ein Sachgebietsregister „Entwurfsverfasser“ einzuführen und damit die Fortbildungsverpflichtungen für nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen

und Entwurfsverfasser auszuweiten, ist vor dem Hintergrund, dass Eintragungen in die Sachgebietsregister Kammermitgliedern vorbehalten sein sollen, nicht umsetzbar. Gleichwohl zeigt die Auseinandersetzung, dass den Kammern mit Etablierung der Sachgebietsregister auf dem Markt ein zusätzliches Angebot zur Verfügung steht, welches neben der Weiterentwicklung des Fortbildungsrechts zur Zunahme von Kammermitgliedschaften führen könnte. Ein wirksames Mittel zur Qualitätssicherung könnte dabei sein, Fortbildungen verstärkt als Wettbewerbsvorteil zu platzieren und damit den nicht verkammerten Personenkreis an Fortbildungsangebote heranzuführen. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser Personenkreis sich seiner besonderen Verantwortung bewusst ist und ein eigenes Interesse daran hat, sich fortzubilden, um wettbewerbsfähig zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch nicht verkammerte Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser gemäß § 19 NArchG und § 19 Abs. 4 NIngG dazu verpflichtet sind, sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden. Die Einhaltung dieser Fortbildungspflicht können die Kammern anlassbezogen überprüfen.

Wie sich die Einführung von Fortbildungssatzungen und Sachgebietsregistern auf den Berufsstand, die Mitgliederzahlen der Kammern, die Qualität von Planungsleistungen und das Fortbildungsverhalten von Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern auswirkt, wird die Zukunft zeigen. Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass sich die Landesregierung den Bürokratieabbau zum Ziel gesetzt hat und die Entlastung des Mittelstandes, nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, ein wesentliches Anliegen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Niedersachsen ist. Vor diesem Hintergrund wurde trotz der beschriebenen Vorteile der Verkammerung von der Einführung einer solchen abgesehen. Infolge dieser Entscheidung besteht auch kein Anpassungsbedarf der Niedersächsischen Bauordnung mehr, weshalb die ursprünglich in Artikel 3 vorgesehene Änderungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurden.

3. Der BVN, der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V., 4ING, die LV-Bauwirtschaft, LHN, UHN, UVN, VBI sowie VDI sprechen sich einheitlich gegen die verpflichtende Einführung von Fortbildungssatzungen aus. Kritisiert wird unter anderem, dass durch die Einhaltung der Fortbildungspflicht ein zusätzlicher Bürokratieaufwand aufgrund finanzieller und zeitlicher Verpflichtungen entstehe und eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eintrete, die einer konkreten Fortbildungspflicht nur unterfallen, sofern sie einen Fachanwaltstitel führen wollen. Die Einwände wurden nicht berücksichtigt. Die Verbände verkennen, dass § 37 Abs. 1 Nr. 2 NArchG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 1 NIngG bereits jetzt eine Fortbildungspflicht vorsehen und die Kammern beabsichtigen, auch kostenfreie Fortbildungsmaßnahmen anzuerkennen. Zusätzliche Fortbildungskosten dürften daher nicht ins Gewicht fallen. Der Vergleich mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten überzeugt nicht, weil diese ebenfalls einer allgemeinen Fortbildungspflicht unterliegen und der Berufsstand pflichtverkammert ist, weshalb die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer anlassbezogen die Einhaltung der Berufspflichten prüfen kann.
4. Die AKNDS, der BDB und die IngKN regen in ihren Stellungnahmen an, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Erfahrungen in der Corona-Pandemie die Grundlagen dafür zu schaffen, dass Sitzungen der Kammerorgane aus wichtigem Grund künftig auch digital durchgeführt werden können. Dieser Vorschlag wurde ebenso aufgegriffen wie die Anregung der AKNDS und des BDB, die elektronische Antragstellung im Eintragungsverfahren in die Architektenliste bzw. im Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu ermöglichen.
5. Darüber hinaus fordern die AKNDS und der BDB, die Mindestversicherungssumme für Berufsgesellschaften für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden zu begrenzen und damit zu reduzieren. Dabei streben sie eine feste Maximierung der Deckungssummen (dreifach) an und begehren die bisherige Anknüpfung an die Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern aufzuheben. Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt. Eine Reduzierung der Deckungssumme für mittlere und große Gesellschaften würde kleine Gesellschaften benachteiligen und dem Verbraucherschutz widersprechen. Dies ist auch vor dem Hintergrund des anhaltenden Baubooms, der Zunahme großer Bauprojekte und steigender Baukosten abzulehnen.

6. Die AKNDS, der BDB, der BDLA und der fbn fordern in ihren Stellungnahmen, die Regelstudiendauer der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung (ILS-Fachrichtungen) von drei auf vier Jahre anzuheben. Begründet wird dies mit der Zunahme fachlicher Anforderungen und dem Vergleich mit anderen Bundesländern, in denen die Regelstudienzeit zur Eintragung in die Architektenliste bereits vier Jahre beträgt. Die Forderung findet keine Berücksichtigung, da die Studiengänge der ILS-Fachrichtungen nicht in gleichem Maße sicherheitsrelevante Bereiche wie die (Hochbau-)Architektur betreffen und daher eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Auch wären Mehrkosten für den Hochschulbereich nicht auszuschließen. Dem Verbraucherschutz wird durch die Qualitätssicherung Rechnung getragen. Gemäß § 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sind alle niedersächsischen Studiengänge grundsätzlich zu akkreditieren. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird die Entwicklung des Berufsfeldes mit betrachtet.
7. Die AKNDS kritisiert die Neuregelung des § 27 Abs. 3 Satz 4 NArchtG, mit der die Kammer verpflichtet wird, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung zu beauftragen. Die Kammer fühlt sich hierdurch in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt und hält eine solche Regelung für entbehrlich. Die Einwände wurden nicht berücksichtigt. Die Neuregelung führt zu einer Vergleichbarkeit mit den fünfzehn weiteren der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unterstehenden Kammern, namentlich den niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, den niedersächsischen Handwerkskammern und der IngKN, die allesamt verpflichtet sind, eine unabhängige Stelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
8. Die in den Stellungnahmen der IngKN und des VDEI vorgetragene Anregung, in § 32 Abs. 5 Satz 3 NIngG-neu das Wort „Lohnfortzahlung“ durch den auch in anderen Gesetzen verwendeten Begriff der „Entgeltfortzahlung“ zu ersetzen, wurde aufgegriffen.
9. Nicht berücksichtigt wurde die Kritik der IngKN an der Neuregelung in § 27 Abs. 1 Nr. 9 NIngG. Anders als die IngKN ausführt, wird keine neue Kammeraufgabe geschaffen, sondern das Gesetz an die faktische Lage angepasst bzw. die allgemeine Beratungspflicht des § 27 Abs. 1 Nr. 6 NIngG konkretisiert. Die Sorge der IngKN, einem erweiterten Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein, ist unbegründet.
10. Die IHK-N hat in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen die Einführung von Sachgebietsregistern bei der AKNDS (§ 26 Abs. 4 NArchtG-neu) und der IngKN (§ 28 Abs. 4 NIngG-neu) erhoben, weil die Gefahr bestünde, dass dadurch eine Parallelstruktur zu dem in § 36 der Gewerbeordnung geregelten Institut der Öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen aufgebaut würde. Die Bedenken erscheinen fernliegend, da die Begutachtung einer oder eines Sachverständigen der Leistung der im Sachgebietsregister eingetragenen Person zeitlich nachgelagert ist. Gleichwohl wurde die Gesetzesbegründung ergänzt, um Restzweifel auszuschließen. Soweit 4ING in ihrer Stellungnahme die Frage aufgeworfen hat, ob die Sachgebietsregister auch freiwilligen Mitgliedern offenstehen, ist dies zu bejahen, da der Gesetzentwurf für die Eintragung nicht zwischen Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern unterscheidet.
11. Die LfD hat in ihrer Stellungnahme die Aufnahme einer Zweckbindung der Datenerhebung empfohlen sowie eine Konkretisierung des geplanten Auskunftsanspruchs in § 30 Abs. 7 NArchtG-neu und § 30 Abs. 7 NIngG-neu gefordert und dabei auf die besonderen Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen. Die Anregungen wurden im Gesetzentwurf überwiegend berücksichtigt. Zudem wurde der Behördenbegriff konkretisiert und der danebenstehende Begriff Gericht gestrichen. Als Gerichtsbehörde im administrativen Sinn wird das Gericht vom Behördenbegriff umfasst, die rechtsprechende Tätigkeit hingegen nicht.
12. Der BDB hat in seiner Stellungnahme eine Anpassung der Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die Wahlen zur Vertreterversammlung angeregt. Demnach soll den Kammern das Recht eingeräumt werden, den zur Wahl stehenden Personen auch elektronische Adressen der Wähler zum Zweck der Wahlwerbung weiterzugeben. Der Vorschlag steht nicht im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens und kann als kammerinterne Angelegenheit in der Wahlsatzung behandelt werden.

13. Ebenfalls ist die vom BDB vorgeschlagene Beschränkung der Bauvorlageberechtigung in § 53 NBauO auf Mitglieder der AKNDS und der IngKN nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens, sondern eine allgemeine, das Bauordnungsrecht betreffende Frage. Auch die darüber hinaus vorgetragenen Anliegen zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung stehen in keinem fachlichen Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz und werden deshalb lediglich zur Kenntnis genommen, finden aber keine Berücksichtigung.
14. Der BDLA hat in seiner Stellungnahme angeregt, die Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten auf spezifische nicht verfahrensfreie Baumaßnahmen zu erweitern. Da auch diese Anregung in keinem fachlichen Zusammenhang mit diesem Änderungsgesetz steht, wurde sie nicht aufgegriffen.
15. 4ING und VDI haben sich in ihren Stellungnahmen gegen die Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle bei der IngKN ausgesprochen und die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Kammer in Verfahren gegen eigene Mitglieder angezweifelt. Den vorgetragenen Einwänden gegen die Neuregelung in § 38 Abs. 2 NIngG-neu wurde nicht gefolgt, da keine Anhaltspunkte für Zweifel dieser Art bestehen.
16. Der VBI hat sich in seiner Stellungnahme gegen die beabsichtigte Erweiterung des Katalogs der Berufsaufgaben in § 2 Abs. 2 NIngG mit der Begründung ausgesprochen, dass die geplante Aufzählung den Begriff der fachlichen Verantwortung definiere und damit die Qualität eines Bauvorhabens als Unikat eingrenze. Diese Kritik wird nicht geteilt, da die Erweiterung gerade das Gegenteil bewirkt, indem die geistige und schöpferische Qualität von Ingenieurleistungen hervorgehoben wird.

Im Übrigen erfolgt die Bewertung der Stellungnahmen bei den entsprechenden Vorschriften.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 2 Abs. 8 NArchG-neu entspricht § 2 Abs. 6 NArchG der geltenden Fassung mit sprachlichen Konkretisierungen.

Zu Buchstabe b:

§ 2 Abs. 6 NArchG-neu entspricht § 2 Abs. 7 NArchG der geltenden Fassung mit folgenden Änderungen:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Im einleitenden Satzteil werden sprachliche Konkretisierungen wie bei Buchstabe a vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Der Katalog, wie die in den § 2 Abs. 1 bis 5 NArchG näher bezeichneten Berufsaufgaben der einzelnen Fachrichtungen auch wahrgenommen werden können, wird erweitert. Dabei werden keine neuen Berufsaufgaben geschaffen, sondern der Katalog wird an die Tätigkeiten angepasst, die bereits heute vom Berufsstand ausgeübt werden. Die Aufnahme der Tätigkeiten soll der fortschreitenden Entwicklung in verschiedenen Bereichen und insbesondere den mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen Rechnung tragen. Verdeutlicht wird diese Entwicklung u. a. durch die Aufnahme der „Generalplanung“ in Nummer 2, die eine Folge der Zunahme von großen Planungsprojekten ist. Als Beispiel für die Veränderungen im Bereich der Digitalisierung dient insbesondere die neu eingefügte Nummer 3, die den Katalog um „Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse“ wie beispielsweise um „Building Information Modeling (BIM)“ erweitert. BIM ist eine computergestützte Arbeitsmethodik, die die Organisation von Informationen und Prozessen in einem multidisziplinären Modell über die gesamte Lebensdauer eines Bauvorhabens behandelt. Durch die Erweiterung des Katalogs werden die Tätigkeiten für Außenstehende erkennbar mit eingeschlossen. Dies

schaft Klarheit für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und mögliche Antragsteller, weil die DRV bei der Entscheidung über einen Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherung prüft, ob eine überwiegend berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 4 bis 6.

Zu Doppelbuchstabe dd:

In Ergänzung des Katalogs werden von § 2 Abs. 6 Nr. 4 NArchG-neu, der grundsätzlich § 2 Abs. 7 Nr. 2 NArchG der geltenden Fassung entspricht, nunmehr auch Lehrtätigkeiten umfasst.

Zu Buchstabe c:

§ 2 Abs. 7 NArchG-neu entspricht § 2 Abs. 8 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Nummer 2:

In § 12 a befinden sich nunmehr die Regelungen über die neu eingeführte Juniormitgliedschaft, weshalb die Überschrift des Zweiten Kapitels im Ersten Teil anzupassen ist.

Zu Nummer 3:

Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, weil die Berufsaufgaben in § 2 Abs. 1 bis 5 NArchG geregelt sind.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Diese redaktionelle Änderung erfolgt, weil die Berufsaufgaben in § 2 Abs. 1 bis 5 NArchG geregelt sind.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Satz 4 wird die zweijährige berufspraktische Tätigkeit als vollständig erfüllt angesehen, wenn ein technisches Referendariat in der betreffenden Fachrichtung absolviert wurde. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die meisten anderen Bundesländer bereits ähnliche Spezialregelungen in ihren Architekten- und Baukammergesetzen verankert haben und in Niedersachsen die Referendarzeit bislang einzelfallbezogen vom Eintragungsausschuss der AKNDS anerkannt wurde. Die AKNDS hat sich für die Einführung einer Spezialregelung ausgesprochen. Angelehnt ist die Neuregelung an § 6 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes beziehungsweise § 4 Abs. 1 Satz 5 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Das Gesetz unterscheidet mit dem Ziel der besseren Nachvollziehbarkeit - auch im Hinblick auf die Umsetzung der BARL - bei der Frage der Befähigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 NArchG zwischen der Befähigung aufgrund eines deutschen oder eines der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden gleichwertigen ausländischen Studienabschlusses (§ 6 NArchG) und der Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation (§ 7 NArchG). Als Eintragungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen eines deutschen oder gleichwertigen ausländischen Studiengangs sollen die zweijährige berufspraktische Tätigkeit sowie der Besuch von Pflichtfortbildungen erhalten bleiben. Die gesetzliche Überschrift „Befähigung aufgrund der Anerkennung einer europäischen Berufsqualifikation“ und der uneingeschränkte Hinweis auf die Anhänge V und VI der BARL in § 7 Abs. 1 NArchG haben in der Praxis zu Irritationen geführt, ob deutsche Studienabschlüsse im Sinne des § 6 NArchG auch von § 7 NArchG erfasst werden, weil es sich bei den Studienabschlüssen um europäische Berufsqualifikationen handelt, die in den Anhängen V (Nr. 5.7.1) und VI der Richtlinie aufgelistet werden. Die Folge wäre eine nicht bezweckte Umgehung der Voraussetzungen von § 6 NArchG, weshalb eine Klarstellung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchTG-neu wird die statische Verweisung auf die BARL durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Die BARL sieht für einzelne Berufsgruppen die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von bestimmten, im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweisen vor. In Nummer 5.7.1 sind die für Architektinnen und Architekten anerkannten Ausbildungsnachweise gelistet. Die Richtlinie und ihre Anhänge unterliegen Anpassungen, mit denen auf die Entwicklungen in der internationalen Studienlandschaft reagiert wird. Aufgrund der statischen Verweisung auf die BARL in der Fassung vom 7. Januar 2016 bestand zumindest das Risiko, dass Ausbildungsnachweise, die erst durch die letzte Anpassung vom 16. Januar 2019 eingeführt wurden, nicht durch den Eintragungseinschuss der AKNDS hätten anerkannt werden können. Mit der dynamischen Verweisung sollen die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise gewährleistet und außerdem künftige Gesetzesänderungen aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie vermieden werden.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung wird in Satz 1 die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung neu eingeführt. Zugleich werden damit die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes erfüllt, das Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Neuregelung greift entsprechende Anregungen in den Stellungnahmen der AKNDS und des BDB auf. In Satz 2 ist das Formerfordernis der Papierform aufzuheben, da die einhergehend mit der leistungsfähigeren Informationstechnologie-Ausstattung zunehmende Digitalisierung ermöglicht, dass auch komplexere Planungsunterlagen vollständig digitalisiert und verarbeitet werden können.

Zu Buchstabe b:

Satz 5 ist zu streichen, da es mit der Einführung der digitalen Antragsstellung keiner Ausnahmeschrift mehr bedarf.

Zu Nummer 7:

Mit § 12 a NArchTG-neu wird die Möglichkeit einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer nach Abschluss des Studiums während der berufspraktischen Tätigkeit eingeführt. Dadurch möchte sich die Architektenkammer verstärkt für Belange des Nachwuchses öffnen und diesen frühzeitig einbinden. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Kammer zur Verfügung (z. B. Rechtsberatungsdienst, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Mitgliedertarif, Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses, Bezug des Deutschen Architektenblattes). So können beispielsweise Fragen zu Eintragungsoptionen mit den jeweils bereits vorhandenen Qualifikationen oder zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht frühzeitig geklärt werden. Die Einführung der Juniormitgliedschaft und ihre grundsätzliche Ausgestaltung erfolgen in Abstimmung mit den Kammern und Aufsichtsbehörden in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, deren Kammermitglieder ebenfalls der Bayerischen Architektenversorgung angehören. Im Ländervergleich ist festzustellen, dass auch Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Thüringen ähnlich ausgestaltete Absolventenmitgliedschaften kennen, der aktuelle Referentenentwurf des Landes Sachsen zum Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Ingenieurgesetzes und des Sächsischen Architektengesetzes an die BARL die Einführung einer solchen vorsieht und die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz der Einführung einer Absolventenmitgliedschaft offen gegenüberstehen.

Absatz 1 stellt die Anforderungen auf, die zu erfüllen sind, um in die Liste der Juniormitglieder eingetragen zu werden. Dabei unterscheidet sich die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder von der Eintragung in die Architektenliste darin, dass die berufspraktische Tätigkeit noch nicht vollständig absolviert wurde. Für die Fachrichtung Architektur entfällt zudem die besondere Anforderung, dass die Dauer des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Bachelor) acht Semester betragen muss; für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder genügt im Gegensatz zur Eintragung in die Architektenliste ein erfolgreich abgeschlossenes sechssemestriges Studium.

Absatz 2 verweist hinsichtlich des Eintragungsverfahrens auf § 12 NArchG. Das Eintragungsverfahren unterscheidet sich somit nicht von dem Eintragungsverfahren in die Architektenliste.

Für Streichungen aus der Liste der Juniormitglieder verweist § 12 a Abs. 3 Satz 1 NArchG-neu auf die entsprechenden Regelungen für Streichungen aus der Architektenliste (§ 21 Abs. 1 NArchG). Ausgenommen ist die Streichung aufgrund einer berufsgerichtlichen Entscheidung, weil Juniormitglieder nicht den Berufspflichten und damit auch nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen (vgl. Absatz 5).

Absatz 3 Satz 2 zählt weitere Streichungsgründe auf. Durch die Nummern 1 und 2 soll sichergestellt werden, dass die Juniormitgliedschaft als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architektenliste verstanden wird. Auch Nummer 3 greift diesen Gedanken auf, weil diejenigen Personen aus der Liste der Juniormitglieder gestrichen werden sollen, die nicht mehr aktiv daran arbeiten, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste zu erwerben. Die Vermutungsregelung in § 12 a Abs. 3 Satz 3 NArchG-neu knüpft an § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung an und soll die Fälle erfassen, in denen sich der Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit oder eine Pflegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs verzögert. Maßgebend ist der Beginn der erstmaligen Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 12 a Abs. 4 NArchG-neu dient der systematischen Einordnung und Abgrenzung zu anderen Landesgesetzen hinsichtlich der Berufsbezeichnung. Exemplarisch kennt Baden-Württemberg eine eigene Berufsbezeichnung für Juniormitglieder. Dort kann das Juniormitglied die Berufsbezeichnung „Architektin oder Architekt im Praktikum“ führen (§ 2 Abs. 2 des Architektengesetzes des Landes Baden-Württemberg).

Durch § 12 a Abs. 5 NArchG-neu wird klargestellt, dass Juniormitglieder nicht den Berufspflichten und damit nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Es handelt sich hierbei um ein berechtigtes Anliegen der AKNDS, das auf verschiedenen Überlegungen beruht:

Dem Erfolg der Nachwuchsgewinnung könnte die frühzeitige Einbindung und Übertragung von Verantwortung hinderlich sein, wenn potenzielle Juniormitglieder dadurch abgeschreckt würden, dass sie der Berufsgerichtsbarkeit unterliegen. Denn bei der freiwilligen Juniormitgliedschaft sollen die Möglichkeit der Beteiligung, aber keine Kontroll- oder Sanktionsinstrumente im Vordergrund stehen. Weiter scheint eine Anwendung der Regelungen nicht sinnvoll, weil die Juniormitgliedschaft zeitlich befristet ist und in der Regel die Eintragung in die Architektenliste nach zwei Jahren erfolgt. Sollte sich das Juniormitglied in dieser kurzen Zeit als „unzuverlässig“ erweisen, müsste bereits die Eintragung in die Architektenliste daran scheitern. Zudem ist zu berücksichtigen, dass angehende Architektinnen und Architekten ihre berufspraktische Tätigkeit ohnehin unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person oder einer Architektenkammer absolvieren (§ 6 Abs. 5 Satz 1 NArchG). Auch ist in Bedacht zu nehmen, dass einzelne Berufspflichten auf Juniormitglieder nicht anwendbar wären oder ihre Anwendung nicht zweckmäßig erscheinen würde. Exemplarisch ist § 37 Abs. 2 Nr. 8 NArchG anzuführen, weil Juniormitglieder schon von ihren Qualifikationsvoraussetzungen her nicht bauvorlageberechtigt sein können. Ebenso dürfte es wenig zweckmäßig sein, die Fortbildungspflicht des § 37 Abs. 2 Nr. 1 NArchG auf Juniormitglieder anzuwenden, weil § 6 Abs. 4 NArchG bereits strengere Fortbildungsregelungen als Teil der berufspraktischen Tätigkeit vorsieht. Da Juniormitglieder letztlich auch nicht berechtigt sind, eine geschützte Berufsbezeichnung zu führen, besteht zudem nicht die Gefahr, dass sie das mit der Berufsbezeichnung verbundene Ansehen des Berufsstandes schädigen.

Zu Nummer 8:

Bei einer in die Gesellschaftsliste eingetragenen Gesellschaft knüpft § 16 Abs. 4 Satz 2 NArchG-neu hinsichtlich des fünf Jahre fortwirkenden Versicherungsschutzes nicht mehr an den Zeitpunkt der Streichung aus der Gesellschaftsliste, sondern an den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages an. Dies führt einerseits zu einer einheitlichen Gesetzssystematik, weil dieser Zeitpunkt bereits bei freischaffenden Architektinnen und Architekten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NArchG maßgeblich ist und andererseits zu mehr Rechtssicherheit, weil das Ende der Nachmeldungsfrist, also der Zeitraum, in dem Schäden nach Beendigung des Versicherungsvertrages noch an die Versicherung gemeldet werden können, vertraglich an das Ende des Versicherungsvertrages anknüpft

und dieses nicht notwendigerweise mit der Streichung der Gesellschaft aus der Gesellschaftsliste zusammenhängt (z. B. bei Wechsel des Versicherers). Die Regelung schafft zudem Transparenz für die Versicherer, weil diese keine Auskunft mehr über den Zeitpunkt der Streichung der Gesellschaft von der Gesellschaftsliste benötigen, sondern den Beginn und das Ende der Nachmeldungsfrist selbst berechnen können.

Zu Nummer 9:

Mit der Neuformulierung der Frist in § 21 Abs. 4 Satz 4 NArchG-neu sollen sowohl eine Annäherung an die Regelfrist des Satzes 3 erfolgen als auch der Verbraucherschutz gestärkt werden, obgleich dem besonderen Umstand eines Todesfalls Rechnung getragen wird. Ein zu langer Bestandsschutz birgt das Risiko, dass für Außenstehende keine Verlässlichkeit über die in der Gesellschaft vorhandenen Qualifikationen besteht. Die Gesellschaft selbst wird mit der Streichung aus der Gesellschaftsliste in ihrem Bestand nicht berührt. Sie kann bestehen bleiben und die gleichen Leistungen anbieten und ausführen, muss aber eine Änderung der Firma vollziehen.

Zu Nummer 10:

§ 23 NArchG-neu definiert, wer Kammermitglied ist. Erforderlich wurde die Ergänzung durch die Neueinführung des Status der Juniormitglieder. Erst durch die Einführung der Juniormitgliedschaft erweitert sich der Regelungsgehalt, weil es faktisch wieder „freiwillige Mitglieder“ in der AKNDS gibt.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Angesichts der Neueinführung der „Liste der Juniormitglieder“ wird der Aufgabenkatalog der AKNDS angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG-neu konkretisiert die allgemeine Beratungspflicht aus § 25 Abs. 1 Nr. 6 NArchG. Vom persönlichen Anwendungsbereich soll die Neuregelung insbesondere Absolventinnen und Absolventen erfassen, die sich vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit befinden oder eine solche bereits aufgenommen haben und noch keine Kammermitglieder sind, mithin potenzielle Juniormitglieder. Vom sachlichen Anwendungsbereich soll die Neuregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Informationsbedarf zum Thema „berufstypische Tätigkeit“ sowie die Anzahl der abzugebenden Stellungnahmen gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten deutlich gestiegen sind. Nach Auskunft der AKNDS ist der Mehrbedarf insbesondere auf zwei Umstände zurückzuführen:

Erstens auf die neuere sozialgerichtliche Rechtsprechung, die für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei jedem Wechsel des Arbeitgebers oder einer veränderten Tätigkeit eine erneute Antragstellung vorsieht. Zweitens legt die DRV zunehmend einen Schwerpunkt ihrer Beurteilung auf das Kriterium der „berufstypischen Tätigkeit.“ Letzteres führt auch deshalb zu Mehraufwand, weil nicht nur die Bayerische Architektenversorgung als zuständiges Versorgungswerk in Befreiungsverfahren eingebunden ist, sondern auch die Kammer Stellungnahmen in Widerspruchsverfahren und als Beigeladene in Sozialgerichtsverfahren abgibt, in denen die DRV die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gegenüber einem Kammermitglied abgelehnt hat.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit Buchstabe b steht.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NArchG-neu infolge der Streichung des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch die Streichung des § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung sind „Entschädigungsregelungen“ kein Bestandteil der Hauptsatzung mehr. Stattdessen erlässt die AKNDS nunmehr eine eigenständige Entschädigungssatzung, die dem Genehmigungsvorbehalt des § 26 Abs. 5 NArchG-neu unterliegt. Ziel der Änderung ist es, das Satzungsrecht nachvollziehbarer zu gestalten. Die Entschädigungsvorschriften stellen eine eigenständige Regelungsmaterie im Finanzbereich dar, weshalb es zweckmäßig erscheint, diese nicht mehr mit den organisatorischen Regelungsinhalten der Hauptsatzung zu verknüpfen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb wird die bisherige Nummer 8 Nummer 7.

Zu Buchstabe b:

§ 26 Abs. 2 NArchG-neu ist Rechtsgrundlage und Verpflichtung für die AKNDS zum Erlass einer Entschädigungssatzung, die Ersatz für die bisher in der Hauptsatzung enthaltenen Bestimmungen ist, und entspricht inhaltlich § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NArchG der geltenden Fassung.

§ 26 Abs. 3 NArchG-neu schafft die Grundlage für ein erweitertes Fortbildungsrecht der AKNDS. Angesichts der Herausforderungen für den Berufsstand durch technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen ist es erforderlich, die Fortbildungspflicht zur Sicherung der Qualität und zum Schutz der Bauherren zu fördern. Mit der Einführung einer Fortbildungssatzung, die Pflichtbestimmungen zu Inhalt, Umfang und Kontrollmöglichkeiten der Fortbildungspflicht beinhaltet, werden die Kompetenzen der Kammer gestärkt und die Pflicht der Kammermitglieder, sich beruflich fortzubilden, näher ausgestaltet. Die in Satz 2 geregelte Mitwirkungspflicht der Kammermitglieder ist zum Schutz von Gemeinwohlbelangen verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010 - 2 BVL 13/07). Sie stellt eine besondere Ausprägung der allgemeinen Mitwirkungs- und Nachweispflicht dar und unterfällt als Berufspflicht der Generalklausel des § 37 Abs. 1 NArchG. Dass keine neue Fortbildungspflicht eingeführt, sondern nur die in § 37 Abs. 1 Nr. 2 NArchG bestehende Pflicht näher ausgestaltet wird, wurde im Rahmen der Verbandsanhörung bisweilen verkannt. Vor diesem Hintergrund ist weder die vom BVN geäußerte Kritik, die im Entwurf vorgesehene Fortbildungspflicht sei unnötig, noch der vom VBI in Bezug auf die Parallelvorschrift in § 28 Abs. 3 NIngG-neu vorgetragene Einwand nachvollziehbar, die gesetzlich normierte Fortbildungsverpflichtung sei durch Ziele des Allgemeininteresses nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismäßig. Beide Verbände zweifeln schließlich nicht an der Bedeutung und Notwendigkeit von Fortbildungen. Auch wurde die Kritik von BVN, LV-Bauwirtschaft und UVN nicht aufgegriffen, dass die Einhaltung der neu ausgestalteten Fortbildungspflicht zu erheblichen Mehrkosten führe. Diesen Bedenken ist entgegenzuhalten, dass mögliche Fortbildungskosten auch schon bisher zu kalkulieren waren und auch kostenfreie Fortbildungsmaßnahmen, wie die Teilnahme an Seminaren, Tagungen, Kongressen, Kolloquien und Fachexkursionen, nach Mitteilung der AKNDS anerkannt werden sollen. Ebenso nicht berücksichtigt wurde der Einwand, dass durch die Neuregelung eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eintrete, die einer konkreten Fortbildungspflicht nur unterfallen, sofern sie einen Fachanwaltstitel führen wollen. Dieser Vergleich überzeugt nicht, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 43 a Abs. 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung ebenfalls einer allgemeinen Fortbildungspflicht unterliegen, aber der Berufsstand pflichtverkammert ist, weshalb die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer die Einhaltung der Berufspflichten prüfen kann. An einer solchen Prüfungsmöglichkeit fehlt es der AKNDS bislang.

Der Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen verkennt mit dem Hinweis der Qualitätssicherung durch freiwillige Fortbildungsangebote, dass eine allgemeine Fortbildungspflicht im Gesetz bereits besteht und mit der Neuregelung u. a. die rechtliche Grundlage für die Kammern geschaffen werden soll, Nachweise für eine erfolgte Fortbildung außerhalb einer Beschwerde oder eines konkreten Anlasses anzufordern. Dabei werden nachgewiesene Fortbildungen zunehmend als Qualifizierungsmerkmal und damit als Wettbewerbsvorteil angesehen. Weiterhin greift auch der von der LHN vorgetragene Einwand nicht, die Ausweitung der Fortbildungspflicht sei nur sachgerecht, wenn allein der spezialisierte Personenkreis zur kostenpflichtigen Fortbildung verpflichtet würde, der als Spezialist ausgewiesen werden will. Denn über die allgemeine Fortbildungspflicht hinaus wird jeder Person freigestellt, sich durch Fortbildungen zu spezialisieren.

Letztlich wurde auch der von 4ING und VDI in Bezug auf die Parallelvorschrift in § 28 Abs. 3 NIngG-neu vorgetragene Einwand nicht berücksichtigt, dass ein Interessenkonflikt der Kammer bestünde, wenn diese selbst Fortbildungsträger sei und zugleich bestimme, welche weiteren Fortbildungsträger sie anerkenne. Auch nach bisheriger Rechtslage bestehen neben der Kammer weitere Fortbildungsträger und Voraussetzung für die Anerkennung bleibt, dass die Fortbildungsthemen fachspezifische Vorkenntnisse voraussetzen und keine Bedenken gegen die Eignung des Veranstalters bestehen. Vor diesem Hintergrund kann die Kammer Fortbildungsanbieter nicht ausschließen, wenn die Anforderungen erfüllt sind.

§ 26 Abs. 4 NArchG-neu regelt die Einführung von Sachgebietsregistern, mit denen ein „Qualitätssiegel“ in Anlehnung an bereits etablierte Verfahren in anderen Berufsgruppen geschaffen wird (z. B. Fachanwälte, Fachärzte), um auf der einen Seite der zunehmenden Komplexität des Bau- und Architektenwesens Rechnung zu tragen und auf der anderen Seite die Transparenz und Verlässlichkeit für Verbraucher, Auftraggeber und Behörden zu erhöhen. Neben dem Aspekt der Qualitätssicherung verlangen gerade der technische und wissenschaftliche Fortschritt nach mehr Spezialisierung, die für Auftraggeber erkennbar sein muss. Beispielsweise haben sich die Anforderungen im Brandschutz und bei der Energieberatung so stark verändert, dass Spezialisierungen im Interesse des Verbraucherschutzes angezeigt sind. Durch die Eintragung im Sachgebietsregister kann sich ein Auftraggeber darauf verlassen, dass die eingetragene Person die erforderlichen Nachweise erbracht hat und fachkundig ist. Die Eintragungskriterien sollen dabei für Außenstehende transparent dargestellt werden. Zudem soll die zeitliche Befristung von Eintragungen gewährleisten, dass eine Eintragung nur solange bestehen bleibt, wie Nachweise für den Fortbestand der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen erbracht werden.

Die in der Stellungnahme der IHK-N vorgetragenen Bedenken, durch die Einführung von Sachgebietsregistern entstünden Abgrenzungsschwierigkeiten zum Institut der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, werden nicht geteilt. Denn auf der einen Seite stehen die Leistenden, die sich in ein Sachgebietsregister zwecks Spezialisierung eintragen lassen, und auf der anderen Seite die Sachverständigen, die die Leistung anschließend begutachten. Die Einführung der Sachgebietsregister dient nicht dazu, Qualitätssiegel für Gutachterleistungen zu schaffen, die dem Sachverständigenwesen zuzuordnen sind. In diesem Bereich gibt es bereits die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, die durch die Schaffung des Sachgebietsregisters nicht beeinträchtigt wird. Abgrenzungsschwierigkeiten aus anderen Berufsgruppen, wie beispielsweise bei Fachärzten und medizinischen Sachverständigen, sind nicht bekannt. Daher erscheint es fernliegend, dass durch die Einführung der bislang geplanten und bundesweit abgestimmten fünf Sachgebietsregister Energieeffizienz, Brandschutz, Fachpreisrichter, Verfahrens- und Wettbewerbsbetreuung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination Abgrenzungsschwierigkeiten zu existierenden Bestellsgebieten für Sachverständige entstehen. Die Kammer hat zudem ein eigenes Interesse an einer klaren Trennlinie, da ihr nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG die Aufgabe zukommt, selbst Sachverständige auf dem Gebiet des Architekten- und Bauwesens öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Die von der IHK-N geforderte gesetzliche Klarstellung, dass Sachgebietsregister nicht mit Bestellsgebieten für Sachverständige kollidieren dürfen, ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe c:

Als Folgeänderung zu Buchstabe b werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 Absätze 5 bis 7.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 26 Abs. 7 Satz 1 NArchG-neu entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 4 Satz 1 NArchG der geltenden Fassung und konkretisiert, welche Beschlüsse der AKNDS über Satzungen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Zur Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe wird es neben Satzungen künftig keine „Ordnungen“ mehr geben. Die Begrifflichkeit wurde für einzelne Satzungen aus traditionellen Gründen von der Kammer verwendet.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die im Zusammenhang mit Buchstabe c steht.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil ein neuer Satz 2 eingefügt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 26 Abs. 8 Satz 2 NArchG-neu stellt eine Konkretisierung von § 26 Abs. 7 NArchG-neu dar und regelt die Anzeigepflicht für Beschlüsse über Satzungen, die nicht genehmigungsbedürftig sind.

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 NArchG-neu entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 27 Abs. 1 und Abs. 2 NArchG der geltenden Fassung, wobei die Änderungen zu einer genaueren Differenzierung der Absätze führen, was die Gesetzessystematik nachvollziehbarer gestaltet. Der neue Absatz 1 bezieht sich auf Beiträge der Kammermitglieder und die zugehörige Beitragssatzung und Absatz 2 auf die zu erhebenden Kosten und die zugehörige Gebühren- und Auslagensatzung.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 27 Abs. 3 Satz 2 NArchG-neu ist Rechtsgrundlage zum Erlass einer „Rücklagensatzung“ und gibt inhaltliche Bestimmungen vor, um dem Umstand gerecht zu werden, dass zwar die Bildung von angemessenen Rücklagen zu einer geordneten Haushaltsführung dazugehört, sich der Umfang allerdings dort erschöpft, wo es zu einer unzulässigen Vermögensbildung kommt (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015 - 10 C 6.15).

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil ein neuer Satz 2 eingeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Mit der sprachlichen Konkretisierung in § 27 Abs. 3 Satz 3 NArchG-neu wird in Anlehnung an § 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) klargestellt, dass der Haushaltsplan Teil und Pflichtbestimmung der Haushaltssatzung ist.

Zu Doppelbuchstabe ee:

§ 27 Abs. 3 Satz 4 NArchG-neu regelt nunmehr die obligatorische Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Jahresrechnung. Die Regelung wird damit § 29 Abs. 3 Satz 3 NIngG angeglichen. Hierdurch kommt es zu einer Vergleichbarkeit mit den fünfzehn weiteren der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unterstehenden Kammern, die allesamt eine unabhängige Stelle mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Die Neuregelung erscheint dabei im Hinblick auf die Größe der AKNDS (ca. 9 000 Mitglieder) und des Umfangs ihres Haushalts (ca. 3,2 Millionen Euro) angemessen und erforderlich. Neben der Vergleichbarkeit liegt ein wesentlicher Vorteil darin, dass das uneingeschränkte Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Handeln der Kammer nach außen dokumentiert. Zudem hat die Kammer in dem zusammen mit der Jahresrechnung vorzulegenden Lagebericht auf alle Bereiche einzugehen, die für die Geschäftstätigkeit von Relevanz sind. Dies können beispielsweise der Geschäftsverlauf (Entwicklung des Architektenwesens), die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben unter Benennung von künftigen Risiken und Chancen, die Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte der Kammer, Investitionstätigkeiten, Finanzmanagement oder die Personalentwicklung sein. Der Lagebericht gibt mithin interessierten Dritten, also auch der Rechtsaufsicht, einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtsituation der Kammer.

Im Vergleich zu einem Lage- oder Wirtschaftsprüferbericht gibt eine intern erstellte Jahresrechnung lediglich die im abgelaufenen Haushaltsjahr getätigten Einnahmen und Ausgaben wieder und erläutert gegebenenfalls Abweichungen zu den Plandaten. Weitere Erläuterungen zum Geschäftsverlauf stehen dabei im Ermessen der Ersteller der Jahresrechnung. Demgegenüber nimmt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung auf Grundlage der Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vor und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine kaufmännische oder kamerale Buchhaltung handelt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fragenkreis nach § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG), bei dem grundsätzlich nach der Richtlinie IDW PS 720 verfahren wird. Die Fragenkreise des § 53 HGrG umfassen dabei alle für die Haushaltsführung relevanten Bereiche, sodass sich aus der Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowohl eine Bestätigung der Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns ableiten lässt als auch Verbesserungsansätze ergeben können.

Soweit die AKNDS in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf anführt, die Neuregelung stehe im Widerspruch zum System der Selbstverwaltung, wird diese Auffassung bereits deshalb nicht geteilt, weil die Kammer weiterhin nicht daran gehindert ist, ihre Aufgabe unabhängig und weisungsfrei wahrzunehmen. Ferner wird die Notwendigkeit einer Übergangsregelung nicht erkannt, weil, anders als die Kammer anführt, mit der Neuregelung keine Rechtsunsicherheit einhergeht. Auch ist die Kammer nicht daran gehindert, umgehend Angebote einzuholen. Die Kammer war frühzeitig über die geplante Neuregelung informiert und hatte ausreichend Zeit, sich vorzubereiten. Die Neuregelung würde ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Zu Nummer 14:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung einer Juniormitgliedschaft und räumt der Kammer das Recht ein, personenbezogene Mindestangaben in die Liste der Juniormitglieder einzutragen. Da der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung über die Bayerische Architektenversorgung als zuständiges Versorgungswerk läuft, ist das Geburtsdatum des jeweiligen Juniormitglieds in die Liste aufzunehmen, um eine eindeutige Identifizierung der Person zur Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa wird der bisherige Satz 2 neuer Satz 3.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 30 Abs. 6 Satz 2 NArchTG der geltenden Fassung ist zu streichen, nachdem in das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) eine entsprechende Regelung zur Datenübermittlung aufgenommen wurde (vgl. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NDSG). Die Spezialregelung im Niedersächsischen Architektengesetz kann damit entfallen, ohne dass eine Regelungslücke entsteht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa werden die Sätze 3 und 4 Sätze 2 und 3.

Zu Buchstabe c:

In Anlehnung an andere Ländergesetze wie die aus Berlin (§ 55 Abs. 7 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes), Bremen (§ 7 Abs. 5 des Bremischen Architektengesetzes - BremArchG -) oder Hamburg (§ 26 Abs. 4 des Hamburgischen Architektengesetzes) wird in § 30 Abs. 7 NArchTG neu ein Auskunftsanspruch der Kammer sowie der abgebenden Stelle gesetzlich fixiert. Die Neuregelung konkretisiert § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG und ersetzt diesen vollumfänglich. Soweit die LfD in ihrer Stellungnahme eine Ergänzung der bisherigen Voraussetzungen um die Datenkategorie und den Zweck der Datenverarbeitung empfohlen hat, wurden diese Anregungen ebenso berücksichtigt wie die Konkretisierung des Behördenbegriffs mit der Klarstellung, dass die Neuregelung zugleich Rechtsgrundlage für die abgebende Stelle ist. Die Konkretisierungen dienen der Vereinbarkeit der Vorschrift mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung. Durch

die Einschränkung „soweit“ wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt. Zur weiteren Klarstellung wurde zudem der Begriff Gericht gestrichen, damit keine Zweifel entstehen, ob auch die rechtsprechende Tätigkeit von der Neuregelung umfasst wird. Richtigerweise soll nur die Gerichtsbehörde im administrativen Sinn vom Anwendungsbereich umfasst werden.

Zu Buchstabe d:

Als Folgeänderung zu Buchstabe c werden die Absätze 7 und 8 Absätze 8 und 9.

Zu Nummer 15:

Um die Organe in die Lage zu versetzen, in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie handlungsfähig zu bleiben, werden für diese und vergleichbare Fälle substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen geschaffen. Daher können die Sitzungen der Organe aus wichtigem Grund künftig im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt und dabei die Möglichkeiten und Chancen der fortschreitenden Digitalisierung genutzt werden. Hiervon umfasst ist insbesondere die Durchführung der Vertreterversammlung als Videokonferenz. Die Neuregelung greift entsprechende Anregungen in den Stellungnahmen der AKNDS, der IngKN und des BDB auf.

Zu Nummer 16:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil nach § 27 Abs. 3 Satz 4 NArchG-neu die Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers obligatorisch wird.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Einführung einer eigenständigen Entschädigungssatzung.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, die im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Möglichkeit steht, die Vertreterversammlung aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Pflicht- und die (freiwillige) Juniormitgliedschaft sollen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander stehen. Besondere Rechte sollen Pflichtmitgliedern nur in Ausnahmefällen zustehen, beispielsweise in Bereichen, in denen jahrelange Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann (z. B. Satzungsrecht/Eintragungs- und Schlichtungsausschuss), in Ämtern, denen starke politische Bedeutung zukommt (z. B. Präsidentin, Vizepräsident) und in Bereichen, von denen Juniormitglieder nicht betroffen sind (Berufungsgerichtsbarkeit). § 32 Abs. 4 Satz 3 NArchG-neu trägt diesem Umstand Rechnung, weshalb es bei Beschlüssen und Wahlen der Vertreterversammlung für die Bereiche Satzungsrecht, Vorstand und Berufungsgerichtsbarkeit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Pflichtmitglieder bedarf. Die Neuregelung ist an § 35 Abs. 4 Satz 3 NIngG angelehnt.

Zu Nummer 17:

Zu Buchstabe a:

Einer der Ausnahmefälle, bei denen Pflichtmitgliedern aufgrund der politischen Bedeutung besondere Rechte zustehen, ist die Besetzung der Präsidenten- und Vizepräsidentenämter. Diese sollten bereits nach der Verkehrsanschauung von Pflichtmitgliedern geführt werden, die für die Repräsentation

tion des Berufsstandes über eine langjährige Berufserfahrung verfügen. Die annähernde Gleichwertigkeit der Juniormitgliedschaft wird dadurch sichergestellt, dass diese (weitere) Vorstandsmitglieder sein können.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine sprachliche und rechtliche Anpassung an die Praxis. Die AKNDS hat bereits heute einen Hauptgeschäftsführer bestellt. Die Begrifflichkeiten Hauptgeschäftsführerin und Hauptgeschäftsführer werden häufig für die oberste hauptamtliche Leitungsperson einer Körperschaft verwendet. Verpflichtend ist die Bestellung beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern). Die Bestellung von weiteren Hauptgeschäftsführerinnen oder Hauptgeschäftsführern ist anders als bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern unüblich, weshalb ihre oder seine Vertretung geregelt werden muss. Nicht ausgeschlossen mit ihrer oder seiner Bestellung ist gleichwohl die Bestellung von weiteren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern, die die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer bei der Leitung des Hauses unterstützen (bereits Praxis bei der IngKN). Um dem Recht auf Selbstverwaltung Rechnung zu tragen, ermöglicht es die Neuregelung, eine Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer zu bestellen, verpflichtet dazu aber nicht.

Zu Buchstabe c:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um Anpassungen, die im Zusammenhang mit der Änderung in Buchstabe b stehen.

Zu Nummer 18:

Ein weiterer Ausnahmefall, bei denen Pflichtmitgliedern besondere Rechte zustehen, ist die Besetzung des Eintragungsausschusses. Bereits nach der Verkehrsanschauung sollten die beisitzenden Mitglieder des Eintragungsausschusses Pflichtmitglieder sein, die über langjährige Berufserfahrung verfügen. Es wäre verfehlt, wenn ein Juniormitglied über Eintragungen und Streichungen in die Architektenliste mitentscheiden könnte.

Zu Nummer 19:

Zu Buchstabe a:

Hier liegt ebenfalls einer der wenigen Ausnahmefälle vor, bei denen Pflichtmitgliedern weitergehende Rechte zustehen. Bereits nach der Verkehrsanschauung sollte der Schlichtungsausschuss überwiegend mit Pflichtmitgliedern besetzt sein, die jahrelange Berufserfahrung vorweisen können. Es wäre verfehlt, wenn beispielsweise ausschließlich Juniormitglieder mit geringer Berufserfahrung Streitigkeiten zwischen Pflichtmitgliedern mit jahrelanger Berufserfahrung schlichten sollten.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil § 27 Abs. 2 NArchG-neu keinen Satz 2 mehr vorsieht. Zudem erfolgt eine sprachliche Anpassung infolge der Abschaffung von „Ordnungen“.

Zu Nummer 20:

Zu § 40 NArchG:

Die Berufsgerichte sind Teil der staatlichen Gerichtsbarkeit (Artikel 101 Abs. 2 des Grundgesetzes) und stehen grundsätzlich eigenständig neben den Kammern. Daher ist die Regelung der Verfahrenskosten nicht in eigenem (Satzungs-)Recht der AKNDS möglich, sondern es bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die Einführung einer Gebührenregelung wurde erforderlich, nachdem die entsprechende Anwendung des § 85 Abs. 3 HKG im Zuge der Neufassung im Jahr 2017 entfallen ist. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort Abschnitt I Nr. 4) wird verwiesen.

Für die Ahndung von Berufsvergehen verweist § 43 Abs. 1 Satz 1 NArchG-neu weiterhin auf entsprechende Regelungen im Kammergesetz für die Heilberufe. Teile des neuen Verfahrenskostenrechts sind ebenfalls an das Kammergesetz für die Heilberufe angelehnt.

§ 40 Abs. 1 NArchG-neu orientiert sich an den Grundsätzen des Kostenrechts und stellt klar, dass Bestandteil einer Gerichtsentscheidung eine Kostenentscheidung ist. Mit der Neuregelung orientiert sich Niedersachsen an einer Vielzahl anderer Landesgesetze wie beispielsweise § 46 Abs. 1 BremArchG.

Auch § 40 Abs. 2 NArchG-neu orientiert sich an den Grundsätzen des Kostenrechts und stellt klar, dass die Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, soweit sie in der Sache unterliegt. Eine Kostenteilung erfolgt in den Fällen, in denen wegen einzelner Tatvorwürfe keine Verurteilung erfolgt (Teilfreispruch). Angelehnt sind die Vorschriften an das Strafrecht; § 465 Abs. 1 und § 467 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) sehen vergleichbare Regelungen vor.

§ 40 Abs. 3 NArchG-neu sieht in Anlehnung an die Regelungen im Gerichtskostengesetz hinsichtlich Strafsachen Festgebühren vor. Auch dort werden als Gerichtsgebühren Festgebühren erhoben, die sich nach der rechtskräftig erkannten Strafe bemessen (Vorbemerkung 3.1 Abs. 1 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz). Selbiges gilt für Bußgeldsachen, dort richten sich die Gerichtsgebühren für alle Rechtszüge nach der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße (Vorbemerkung 4.1 Abs. 1 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz). Auch der Bund hat für anwalts- und berufsgerichtliche Verfahren Festgebühren bestimmt (vgl. BT-Drs. 16/3038, S. 28; Vorbemerkung 1 Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses der Anlage zur Bundesrechtsanwaltsordnung). Festgebühren führen zu einer Vereinfachung der Kostenerhebung und machen das finanzielle Risiko für die Betroffenen vorhersehbar. Der jeweiligen Gebührenhöhe liegt der Grundgedanke einer an der Schwere der Schuld orientierten Gebührenbemessung zugrunde. Die Erhöhung der Gebühr bei der Geldbuße wahrt den Abstand zum bloßen Verweis. Im Übrigen muss gegenüber den sonstigen Sanktionen, insbesondere der Streichung oder des Verbots zum Tragen der Berufsbezeichnung als schärfste Sanktionen, Abstand gewahrt werden, auch für den Fall, dass Verweis und Geldbuße zusammen verhängt werden. Die Gebührenerhöhung im Rechtsmittelverfahren orientiert sich an den Regelungen im Gerichtskostengesetz für das Berufungsverfahren im Strafprozess (Nummer 3120 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz).

§ 40 Abs. 4 NArchG-neu orientiert sich an § 85 Abs. 1 und 2 HKG. Das Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung wurde zusätzlich verankert. Die Einnahmen aus den berufsgerichtlichen Verfahren sollen der Architektenkammer zufließen, da diese nach § 39 Abs. 4 NArchG die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Finanzmittel für den Bedarf der Berufsgerichte zur Verfügung stellt.

§ 40 Abs. 5 NArchG-neu ist, soweit er nicht bereits auf die entsprechenden Regelungen im Gerichtskostengesetz verweist, angelehnt an § 66 Abs. 2, 3 und 8 GKG mit leichten Anpassungen. So ist beispielsweise der Wert des Beschwerdegegenstandes (Beschwerdesumme) ohne Bedeutung, dafür ist der Rechtsbehelf fristgebunden. Die Sätze 6 und 7 stellen klar, dass das Beschwerdeverfahren kostenfrei ist und die oder der Betroffene im Fall der erfolgreichen Durchführung des Rechtsbehelfs ihre oder seine notwendigen Auslagen erstattet bekommt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 NArchG-neu, § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG).

Zu § 41 NArchG:

§ 41 NArchG-neu regelt, dass nicht nur die gerichtlich verhängten Maßnahmen, sondern auch der Kostenfestsetzungsbeschluss von der Vollstreckbarkeit erfasst wird. Auf die gesonderte Anordnung der Vollstreckung wie sie beispielsweise § 85 Abs. 2 Satz 1 HKG vorsieht, wurde verzichtet, weil auch das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz dies nicht voraussetzt und eine verschlankte Regelung zur Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens beitragen kann. Mit dem Verweis in Satz 3 orientiert sich die Vollstreckung von Geldbußen an § 85 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HKG, auf die § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchG der geltenden Fassung auch verwiesen hatte.

Zu Nummer 21:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 40, 41 NArchG-neu). § 40 Abs. 4 Satz 1 NArchG-neu entspricht dabei im Wesentlichen § 85 Abs. 1 Satz 1 HKG und § 41 Satz 3 sowie § 40

Abs. 4 Sätze 3 und 4 NArchG-neu im Wesentlichen § 85 Abs. 2 HKG, wobei die Vollstreckbarkeit von gerichtlich verhängten Geldbußen nunmehr gesetzlich und nicht mehr durch Beschluss angeordnet wird.

Zu Nummer 22:

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NArchG-neu sieht keine Verweisungen auf die Vorschriften des § 85 Abs. 1 Satz 1 und des § 85 Abs. 2 HKG mehr vor, weil mit der Novellierung in den §§ 40 und 41 NArchG überwiegend eigenständige Regelungen zum Kosten- und Vollstreckungsrecht eingeführt werden.

Zu Nummer 23:

Auch hier handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 40 und 41 NArchG-neu). Die §§ 44 bis 46 NArchG-neu entsprechen den §§ 42 bis 44 NArchG der geltenden Fassung.

Zu Nummer 24:

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung infolge Zeitablaufs.

Zu Buchstabe b:

Aus rechtsstaatlichen Gründen ist § 85 Abs. 3 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), eröffnet wurden, weiterhin anzuwenden. Selbiges gilt für die Anwendung von § 85 Abs. 4 Satz 1 HKG für berufsgerichtliche Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnet, aber erst nach Inkrafttreten entsprechend § 153 Abs. 2 oder § 153 a StPO eingestellt wurden.

Zu Buchstabe c:

Ebenfalls aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HKG auf berufsgerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden, weiterhin anzuwenden.

Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb (entsprechend).

Zu Buchstabe b:

§ 2 Abs. 2 NInG-neu ist angelehnt an § 2 Abs. 6 NArchG und harmonisiert das Berufsbild der Ingenieurinnen, Ingenieure, Architektinnen und Architekten. Verdeutlicht wird die besondere „mehrdimensionale“ geistige und schöpferische Qualität des Architekten- und Ingenieurberufs in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern, insbesondere gegenüber überwiegend technischen und handwerklichen Berufen im Bereich des Bauwesens. Auch erleichtert die Klarstellung die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation. Soweit der VBI sich in seiner Stellungnahme gegen die Änderung ausgesprochen hat, ist sein Einwand, durch die Erweiterung würde der Begriff der fachlichen Verantwortung definiert und damit die Qualität des Bauvorhabens als Unikat eingegrenzt, nicht nachvollziehbar. Denn die Erweiterung bewirkt genau das Gegenteil, indem die Komplexität des Einzelfalls durch den Zusatz der geistigen und schöpferischen Qualität hervorgehoben und damit die Verantwortung des Berufsstandes gegenüber der Allgemeinheit stärker herausgestellt wird. Auch verkennt der VBI, dass Ingenieurinnen und Ingenieure nicht nur am Bau tätig sind. Die gesetzlich festgeschriebene Berufsaufgabe muss die gesamte Vielfalt des Ingenieurwesens umfassen, was durch die vorgesehene Ergänzung gelingt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a (entsprechend).

Zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b (entsprechend).

Zu Buchstabe c:

Als Folgeänderung zu Buchstabe b werden die bisherigen Sätze 4 und 5 Sätze 3 und 4.

Zu Nummer 3:

Bei einer in die Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragenen Gesellschaft knüpft § 17 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu im Hinblick auf den fünf Jahre fortwirkenden Versicherungsschutz nicht mehr an den Zeitpunkt der Streichung in der Gesellschaftsliste, sondern an den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages an. Dies führt zu einer einheitlichen Gesetzessystematik, weil dieser Zeitpunkt bereits bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NIngG maßgeblich ist. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Niedersächsischen Architektengesetz Bezug genommen (siehe entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 4:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 (entsprechend).

Zu Nummer 5):

Zu Buchstabe a:

§ 27 Abs. 1 Nr. 9 NIngG-neu konkretisiert die allgemeine Beratungspflicht aus § 27 Abs. 1 Nr. 6 NIngG. Dabei werden, anders als die IngKN in ihrer Stellungnahme kritisiert, keine neuen Kammeraufgaben geschaffen, sondern das Gesetz an die faktische Lage angepasst. Bereits heute informiert die Kammer in versorgungsrechtlichen Fragen, erteilt Auskünfte zur „berufstypischen Tätigkeit“ Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure und gibt Stellungnahmen gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten ab. Ebenso wie beim Berufsstand der Architektinnen und Architekten, wenn auch in geringer Anzahl, waren in der Vergangenheit höchstrichterliche Entscheidungen erforderlich, um Fragen hinsichtlich der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantworten. Eine Parallelvorschrift wurde mit § 25 Abs. 1 Nr. 9 NArchG-neu eingeführt. Soweit die IngKN auf die Unterschiede in der Versorgung zwischen Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren in Niedersachsen hinweist, folgt hieraus keine andere Bewertung. Die Sorge der IngKN, durch die Neuregelung einem erweiterten Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein, ist vor dem Hintergrund unbegründet.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 12 (entsprechend).

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Die Rechtsetzung erfolgt innerhalb des eigenen Wirkungskreises. Deshalb handelt es sich sowohl um eine sprachliche Anpassung als auch um eine inhaltliche Konkretisierung. Die Neuregelung ist zugleich Rechtsgrundlage und Verpflichtung für die IngKN zum Erlass einer Gebühren- und Auslagensatzung. Soweit nicht anders geregelt, gelten die allgemeinen Vorschriften.

Zu Buchstabe b:

Mit der sprachlichen Konkretisierung orientiert sich § 29 Abs. 3 Satz 2 NIngG-neu an § 1 LHO und § 112 Abs. 2 NKomVG. Es wird klargestellt, dass der Wirtschaftsplan Teil und Pflichtbestimmung der Wirtschaftssatzung ist.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Satzes.

Zu Buchstabe b:

Der neue Satz 2 wird aus Billigkeitsgründen eingeführt, weil das Versorgungswerk der Ingenieurinnen und Ingenieure als gleichwertiger Rententräger neben der DRV steht, für das Versorgungswerk aber bislang keine vergleichbaren Regressmöglichkeiten wie in den §§ 116 und 119 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs bestanden. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass das Versorgungswerk im „Außenverhältnis“ einen Dritten in Regress nehmen kann, wenn durch dessen schädigendes Verhalten im „Innenverhältnis“ ein Versorgungsfall gegenüber einem Kammermitglied eingetreten ist. Die Regelung ist angelehnt an § 24 Abs. 3 des Berliner Heilberufekammergesetzes und umfasst auch den Ersatz des Beitragsausfallschadens, der dem Versorgungswerk dadurch entsteht, dass es einem unfallgeschädigten Mitglied Berufsunfähigkeitsrente gewährt, da im Zeitraum des Rentenbezugs keine Rentenbeiträge mehr an das Versorgungswerk gezahlt werden.

Zu Nummer 9:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. aa (entsprechend).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. b Doppelbuchst. bb (entsprechend).

Zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. c (entsprechend).

Zu Buchstabe c:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14 Buchst. d (entsprechend).

Zu Nummer 10:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 (entsprechend).

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Einführung einer eigenständigen Entschädigungssatzung.

Zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. c Doppelbuchst. aa (entsprechend).

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. b (entsprechend).

Zu Buchstabe b:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Siehe Begründungen zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb (entsprechend).

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

Infolge der Einführung der Regelung zur Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle wird die Überschrift angepasst.

Zu Buchstabe b:

Durch die Aufnahme eines zweiten Absatzes wird der bisherige Wortlaut Absatz 1.

Der neue Satz 4 räumt der Kammer die Möglichkeit ein, Regelungen zur Erhebung der Kosten nicht in der Auslagen- und Gebührensatzung, sondern in der Schlichtungssatzung zu treffen. Die Regelung entspricht § 35 Abs. 1 Satz 4 NArchTG.

Zu Buchstabe c:

§ 38 Abs. 2 Satz 1 NIngG-neu räumt der IngKN die Möglichkeit ein, für bestimmte Streitigkeiten eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Form eines Ausschusses (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 9 NIngG) einzurichten. Die Möglichkeit einer Beschränkung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 2 Satz 1 VSBG. § 38 Abs. 2 Satz 2 NIngG-neu verweist hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen auf das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, insbesondere auf § 28, der Regelungen zu behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen enthält. Das Verfahren und die Einzelheiten seiner Durchführung sind in einer Verfahrensordnung (§ 5 Abs. 1 VSBG) zu regeln. § 38 Abs. 2 Satz 3 NIngG-neu ordnet die entsprechende Geltung des § 38 Abs. 1 Sätze 3 und 4 NIngG-neu an; das heißt, es wird auch hier die Möglichkeit der Abweichung von § 29 Abs. 2 NIngG-neu eröffnet und ein von der Kostensatzung abweichender Standort für Regelungen zur Erhebung der Verwaltungskosten zugelassen. Die Regelung entspricht § 35 Abs. 3 NArchTG. 4ING und VDI hatten sich in ihren Stellungnahmen gegen die Einrichtung einer behördlichen Verbraucherschlichtungsstelle bei der IngKN ausgesprochen und die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Kammer in Verfahren gegen eigene Mitglieder angezweifelt. Die Verbände verkennen, dass die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle als unabhängige Stelle dem Vorstand nicht unterstellt ist und § 28 VSBG die Möglichkeit der Einrichtung einer Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kammer ausdrücklich vorsieht.

Zu Nummer 14:

Die §§ 43 und 44 NIngG-neu entsprechen den §§ 40 und 41 NArchTG-neu. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Niedersächsischen Architektengesetz wird Bezug genommen (siehe entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 20).

Zu Nummer 15:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 43, 44 NIngG-neu). Die §§ 45 und 46 NIngG-neu entsprechen grundsätzlich den §§ 43 und 44 NIngG der geltenden Fassung.

Zu Nummer 16:

§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NIngG-neu sieht keine Verweise auf die Vorschriften § 85 Abs. 1 Satz 1 und § 85 Abs. 2 HKG mehr vor, weil mit der Novellierung überwiegend eigenständige Regelungen zum Kosten- und Vollstreckungsrecht in das Niedersächsische Ingenieurgesetz aufgenommen werden.

§ 43 Abs. 4 Satz 1 NIngG-neu entspricht dabei im Wesentlichen § 85 Abs. 1 Satz 1 HKG und § 44 Satz 3 sowie § 43 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NIngG-neu entsprechen im Wesentlichen § 85 Abs. 2 HKG, wobei die Vollstreckbarkeit von gerichtlich verhängten Geldbußen nunmehr gesetzlich und nicht mehr durch Beschluss angeordnet wird.

Zu Nummer 17:

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neueinführung der Vorschriften über die Verfahrenskosten und die Vollstreckung (§§ 43, 44 NIngG-neu). Die §§ 47 und 48 NIngG-neu entsprechen grundsätzlich den §§ 45 und 46 NIngG der geltenden Fassung.

Zu Nummer 18:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil Absatz 2 neu eingeführt wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Niedersächsischen Architektengesetz Bezug genommen (siehe entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 24 Buchst. b).

Zu Buchstabe b:

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24 Buchst. c (entsprechend).

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Durch diesen Artikel wird das Fachministerium ermächtigt, das Niedersächsische Architektengesetz und das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.